



Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung,
Verkehrsplanung

06.06.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Franke
Telefon: 492 61 10
FrankeGerd@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung eines zeitgemäßen Neubaus der Justizvollzugsanstalt Münster auf einem Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck

Beratungsfolge

19.06.2018	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
21.06.2018	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
04.07.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
04.07.2018	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat begrüßt, dass das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) - vertreten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW (Niederlassung Münster) - für den Neubau der Justizvollzugsanstalt (JVA) Münster nach Durchführung einer umfassenden gesamträumlichen Standortanalyse einen geeigneten Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße (Anlage 1a), ausgewählt und das entsprechende Grundstück zwischenzeitlich erworben hat. Mit dem geplanten zeitgemäßen Neubau der JVA wird der Justizstandort Münster weiter gestärkt.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der BLB NRW (Niederlassung Münster) bei der Bezirksregierung Münster als zuständiger Bauaufsichtsbehörde eine Bauvoranfrage zur Errichtung der neuen JVA Münster am Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße, gestellt und auf Grundlage des § 37 BauGB (Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder) ein Zustimmungsverfahren gem. § 80 BauO NRW (Öffentliche Bauherren) beantragt hat.
3. Der Rat geht davon aus, dass sämtliche projektbezogenen Infrastrukturkosten für den Neubau der JVA Münster am Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße, vom Land NRW getragen werden und der Stadt Münster somit keinerlei Kosten für die Erschließung, Eingrünung etc. des Projektstandortes entstehen werden.
4. Unter der Maßgabe des Beschlusses zu Ziffer 3. und unter der Voraussetzung der Anwendungsmöglichkeit des § 37 BauGB (Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder) erklärt

der Rat das Einvernehmen der Stadt Münster gem. § 36 (1) Satz 2 BauGB zum Neubau der JVA Münster am Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße.

5. Der Rat geht davon aus, dass zukünftig nur eine JVA in Münster betrieben wird und der bisherige Standort an der Gartenstraße 22-32 der Stadt Münster vom Land NRW für eine dem Standort angemessene städtebauliche und stadtstrukturell sinnvolle Entwicklung zur Verfügung gestellt wird, sobald die neue JVA in Münster-Wolbeck in Betrieb geht. Der Rat beauftragt daher die Verwaltung, alle dafür erforderlichen Schritte vorzubereiten und durchzuführen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorstehenden Beschlussvorschläge keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1.:

Am 23.01.2018 hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW - Niederlassung Münster - die Öffentlichkeit über das Ergebnis der erneuten Standortsuche für den Neubau der Justizvollzugsanstalt (JVA) Münster informiert, wonach nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße, für das geplante Vorhaben der dafür geeignetste Standort (vgl. Anlagen 1a-1e) gefunden werden konnte.

Am 09.02.2018 hat hierzu bereits eine vom BLB und dem Justizministerium NRW durchgeführte Bürgerinformationsveranstaltung in Münster-Wolbeck stattgefunden, in welcher umfassende Informationen zur erneuten Standortsuche, zur Standortauswahl, zur weiteren Projektentwicklung und zum Genehmigungsverfahren für die Öffentlichkeit gegeben wurden.

Bezüglich von Fragen zum Neubau der JVA Münster am ausgewählten Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck – insbesondere auch zur gesamtäumlichen Standortanalyse und Standortauswahl – hat der BLB NRW (Niederlassung Münster) entsprechende Antworten in einem Informationspapier (Fragen-/Antworten-Katalog) zusammengestellt (siehe Anlage 2).

Auf den Internetseiten des BLB NRW (Niederlassung Münster) können Projektinformationen abgerufen werden unter:

https://www.blb.nrw.de/BLB_Hauptauftritt/Organisation/Muenster/JVA_Muenster/index.php.

Zu Beschlusspunkt 2.:

Wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung baulicher Maßnahmen des Bundes oder eines Landes es erforderlich macht, von den Vorschriften des BauGB abzuweichen, entscheidet gem. § 37 Abs. 1 BauGB die höhere Verwaltungsbehörde – hier die Bezirksregierung Münster – über die Zulässigkeit dieser Vorhaben.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem vom BLB NRW (Niederlassung Münster) im Auftrag des Landes NRW für das Justizministerium geplanten Neubau der JVA Münster wegen ihrer spezifischen Aufgabenstellung (Justizvollzug) um ein solches Vorhaben mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung handelt.

Die Anwendung des Verfahrens gem. § 37 BauGB bedeutet, dass ein Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung eines Bebauungsplanes) nach den §§ 1 ff. BauGB nicht erforderlich ist.

Gem. § 80 BauO NRW ist bei Bauvorhaben öffentlicher Bauherren anstelle einer Baugenehmigung

die Zustimmung der Bezirksregierung als obere Bauaufsichtsbehörde erforderlich (sog. Zustimmungsverfahren). Die betroffene Gemeinde – im vorliegenden Fall die Stadt Münster – ist zum Bauvorhaben zu hören.

Der BLB NRW (Niederlassung Münster) hat am 23.02.2018 bei der Bezirksregierung Münster als zuständiger Bauaufsichtsbehörde einen Antrag auf Vorbescheid für den Neubau der JVA Münster gestellt. Mit dieser Bauvoranfrage soll die Frage geklärt werden:

„Ist die Errichtung einer Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Erwachsenenstrafvollzugs mit 640 Haftplätzen ... auf den Grundstücken Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur (...), Flurstücke (...) im planungsrechtlichen Außenbereich aufgrund der besonderen öffentlichen Zweckbestimmung der baulichen Anlage des Landes im Sinne des § 37 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig?“

Auf Grundlage dieser Bauvoranfrage klärt nun die Bezirksregierung Münster im Rahmen eines sog. Bauvorbescheides, ob der Neubau der JVA auf dem Antragsgrundstück nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zulässig ist.

Bei der Prüfung der Bauvoranfrage werden neben den allgemeinen Regeln des Baurechts auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 37 BauGB (Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder) bei diesem Bauvorhaben und die Verfahrensregel des § 80 BauO NRW berücksichtigt.

Für öffentliche Bauherren gewährt der Gesetzgeber in § 37 BauGB Ausnahmen von den allgemeinen Regeln des Bauplanungsrechts nach §§ 29 bis 36 BauGB, wenn das Vorhaben unter anderem einem besonderen öffentlichen Zweck dient.

Justizvollzugsanstalten weisen eine besondere öffentliche Zweckbestimmung auf. Inwieweit auch die anderen Voraussetzungen des § 37 BauGB vorliegen, wird von der Bezirksregierung geprüft.

Gem. § 80 (1) BauO NRW ist die Stadt Münster als Belegenheitsgemeinde zu dieser Bauvoranfrage zu hören. Die Bezirksregierung Münster hat die Stadt Münster mit Schreiben vom 07.05.2018 gem. § 36 BauGB und § 80 BauO NRW bzgl. der Bauvoranfrage beteiligt. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme der Stadt Münster läuft bis zum 09.07.2018.

Zudem sieht § 80 BauO NRW ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben eines öffentlichen Bauherrn vor, wenn dieser die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Landschaftsverbandes übertragen hat. Der BLB NRW erfüllt diese Voraussetzungen.

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren konzentriert sich auf alle planungsrechtlichen Fragestellungen und wesentliche bauordnungsrechtliche Vorschriften wie beispielsweise den Brandschutz, die Abstandsregelungen und weitere.

Die Bezirksregierung Münster wird die Bauvoranfrage des BLB NRW (Niederlassung Münster) zur planungsrechtlichen Zulässigkeit voraussichtlich bis zum Jahresende 2018 beantworten. Mit dem Bauvorbescheid bekommt der Bauherr eine sichere Auskunft darüber, ob die geplante Baumaßnahme genehmigungsfähig ist.

Bevor der BLB dann mit dem Bau der JVA Münster beginnen kann, ist jedoch noch die bauordnungsrechtliche Zustimmung der Bezirksregierung erforderlich. Diese umfasst alle bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie die Prüfung der Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie beispielsweise den Immissionsschutz, den Naturschutz etc.

Informationen zum Genehmigungsverfahren sind auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster abrufbar unter:

http://www.bezreg-muenster.de/de/im_fokus/planen_und_bauen/neubau_jva/index.html.

Zu Beschlusspunkt 3.:

Im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen wird der BLB NRW (Niederlassung Münster) den geplanten Neubau der JVA Münster bauen. Vor diesem Hintergrund geht die Stadt Münster davon aus, dass sämtliche projektbezogenen Infrastrukturkosten vom Land NRW getragen werden und der Stadt Münster somit keinerlei Infrastrukturkosten für die Erschließung, Eingrünung etc. des Projektstandortes entstehen werden.

Zu Beschlusspunkt 4.:

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist bei der Entscheidung gem. § 37 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder das Einvernehmen der Gemeinde – hier der Stadt Münster – erforderlich.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den geplanten Neubau der JVA in Münster-Wolbeck auf der ausgewählten, unmittelbar östlich der Telgter Straße angrenzenden Fläche soll durch den Rat der Stadt Münster gemäß Beschluss zu Ziffer 4. dieser Vorlage erfolgen.

Die Stadt Münster hat über ihr gemeindliches Einvernehmen im Rahmen des Verfahrens gem. § 37 BauGB nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster als zuständiger Bauaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu entscheiden; anderenfalls gilt die Zustimmung der Stadt Münster als erteilt (§ 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Im Fall der Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens kann die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung) das Einvernehmen ersetzen.

Unter den Voraussetzungen,

- der Anwendungsmöglichkeit des § 37 BauGB (Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder) für den Neubau der JVA Münster auf der ausgewählten, in Münster-Wolbeck unmittelbar östlich der Telgter Straße angrenzenden und inzwischen vom BLB NRW (Niederlassung Münster) erworbenen Fläche und
- dass sämtliche projektbezogenen Infrastrukturkosten für den Neubau der JVA Münster am geplanten Standort vom Land NRW getragen werden und der Stadt Münster somit keinerlei Kosten für die Erschließung, Eingrünung etc. des Projektstandortes entstehen werden,

soll der Rat das Einvernehmen der Stadt Münster gem. § 36 (1) Satz 2 BauGB zur planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Neubaus der JVA Münster am vom BLB NRW (Niederlassung Münster) geplanten Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße, erklären.

Zu Beschlusspunkt 5.:

Die Stadt Münster geht davon aus, dass zukünftig nur eine JVA in Münster betrieben wird und erwartet daher, dass der bisherige Standort an der Gartenstraße 22-32 der Stadt Münster für eine dem Standort angemessene städtebauliche und stadtstrukturell sinnvolle Entwicklung vom Land NRW zur Verfügung gestellt werden wird.

Mit Schreiben vom 28.02.2018 hat der Oberbürgermeister gegenüber der Geschäftsführung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs (BLB) NRW, Düsseldorf, bereits das grundsätzliche Interesse der Stadt Münster an einem Ankauf des landeseigenen Grundstücks an der Gartenstraße 22-32 zum Ausdruck gebracht. Hintergrund dieses städtischen Erwerbsinteresses ist die überdurchschnittlich hohe Nachfrage nach preiswertem Wohnraum in der Innenstadt sowie der Bedarf an innerstädtischen Kindertagesbetreuungsplätzen. Da Nachfrage und Bedarf nach Wohnraum und Kindertagesbetreuungsplätzen auf den im städtischen Eigentum befindlichen Grundstücken in der Innenstadt allein nicht gedeckt

werden können, sollen bzw. müssen auch geeignete Fremdgrundstücke zum Ausgleich dieses Defizits einbezogen werden.

Es ist bekannt, dass das Verwertungsrecht des Grundstücks an der Gartenstraße 22-32 beim BLB NRW liegt und der Landtag NRW über eine Grundstücksverwertung abschließend entscheidet. Auch wenn voraussichtlich für einen kurzen Übergangszeitraum notwendige Haftplätze am Altstandort der JVA an der Gartenstraße vorgehalten werden müssen, geht die Stadt Münster davon aus, dass eine dauerhafte Nutzung dieses Areals als 2. JVA-Standort in der Stadt Münster vom Justizministerium NRW nicht beabsichtigt ist.

In die weiteren Planungen einer künftigen, dem Standort angemessenen städtebaulichen und stadtstrukturell sinnvollen Entwicklung des Altstandortes der JVA an der Gartenstraße wird der vom Hauptausschuss am 25.09.2013 an den Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen verwiesene Ratsantrag der CDU-Fraktion A-R/0031/2013 „Jobs, Ausbildung, Integration, Leben = JAIL - Urbanes Leben in der JVA an der Gartenstraße“ (vgl. Vorlage V/0702/2013) einbezogen.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung in Hinblick auf die Abstimmung weiterer erforderlicher Schritte zur angemessenen städtebaulichen und stadtstrukturell sinnvollen Entwicklung des Altstandortes der JVA an der Gartenstraße Gespräche mit den zuständigen Stellen des Landes NRW aufnehmen.

I. V.

gez.

Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1a: Ausgewählter Standort für den Neubau der JVA Münster in Wolbeck

Anlage 1b: Radius der Standortsuche für den Neubau der JVA Münster

Anlage 1c: Systematik der Standortanalyse für den Neubau der JVA Münster

Anlage 1d: Ergebnis der gesamträumlichen Standortsuche für den Neubau der JVA Münster

Anlage 1e: Skizze des baulichen Standortkonzepts für den Neubau der JVA Münster

Anlage 2: Fragen und Antworten zum Neubau der JVA Münster | BLB NRW (Niederlassung Münster) - Quelle:
https://www.blb.nrw.de/BLB_Hauptauftritt/Organisation/Muenster/JVA_Muenster/18012_3_Fragenkatalog_JVA-Muenster_01.pdf